

Satzung



Die Brücke **Solidargemeinschaft der Generationen** **In der Verbandsgemeinde Kastellaun e.V.**

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „ Die Brücke - Solidargemeinschaft der Generationen in der Verbandsgemeinde Kastellaun e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach einzutragen.

Er ist ein sich selbst verwaltender Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 56288 Kastellaun.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist im Bereich der VG Kastellan die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Vereinsmitglieder. Das bedeutet im Einzelnen:

- die Förderung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe,
- die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
- die Förderung der Bildung und Erziehung,
- die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur,

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen Personen,
- Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
- Begleitung von hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
- Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
- kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
- Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe,
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
- Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
- sonstige im Sinne dieser Satzung geeignete Hilfen und Dienste.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden getragen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins siehe § 12 der Satzung.

§ 5 Geschäftstätigkeit

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Nachweis der satzungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch eine den Gesetzen entsprechende Buchführung.

§ 6 Tätigkeiten und Vergütung

Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. (Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden). Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. (Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden). Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung eingelöst werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- alle natürlichen Personen
- juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand,
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- bei Nichtzahlung des Beitrages. Beitragsrückstand liegt vor, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld bis zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) durch das Mitglied Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann abschließend entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen und mildtätigen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit und Anregungen sowie Vorschläge zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils beim Beitritt und danach zu Beginn des 2. Quartals eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Er soll möglichst durch Bankeinzug erhoben werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

Er besteht aus

- der/dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer und ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter,
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter,
- bis zu 5 Beisitzer.

In den Vorstand wählbar sind natürliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten für den Verein der tatsächlich nachgewiesene Sachaufwand vergütet wird.

(3) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung ehrenamtliche Beiräte berufen.

(4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt ist. Der Verein wird, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie einem Ausblick für das neue Geschäftsjahr,
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Wahl, Entlastung und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entscheidung nach § 7 (4), letzter Absatz.
- g) Auflösung des Vereins.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen vertreten, dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

(4) Zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der VG Kastellan eingeladen werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist immer beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar oder wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleiterin /dem Versammlungsleiter und von 2 Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Kastellan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 27.4.2023 geändert.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Nummer VR 20187 eingetragen.

Ausgefertigt:

Kastellaun, den 27.04.2023



(Dieter Schneider)
Vorsitzender